

Satzung über das Setzen und Entfernen von Grenzsteinen durch die Feldgeschworenen des Marktes Willanzheim

Der Markt Willanzheim erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) und Art. 12 Abs. 3 des Abmarkungsgesetzes (AbmG) vom 06. August 1981 (GVBl S. 318) folgende

## S a t z u n g

### § 1

Für die Gemeindeteile Hüttenheim i. Bay., Markt Herrnsheim und Willanzheim sind Feldgeschworene nach Art. 11 des Abmarkungsgesetzes bestellt.

### § 2

Mit dieser Satzung wird bestimmt, dass bei den von Behörden geleiteten Abmarkungen des Setzen und Entfernen von Grenzsteinen den Feldgeschworenen des Gemeindeteiles vorbehalten ist, in deren Gemarkung das Abmarkungsgeschäft durchgeführt wird.

### § 3

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Willanzheim, 19. Januar 1984

MARKT WILLANZHEIM

Greulich  
1. Bürgermeister